

Universität Hamburg  
Fakultät für Rechtswissenschaft  
Institut für Internationale Angelegenheiten  
*Prof. Dr. Markus Kotzur, LL.M. (Duke Univ.)*

Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft  
Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg

Liebe Gemeinde,

der Plenarsaal des Hanseatischen Oberlandesgerichts empfängt seine Besucherinnen und Besucher mit einem irritierenden Epigramm, das in großen Lettern an der Wand prangt: „Recht ist Wahrheit und Wahrheit ist Recht.“ Während der zweite Satzteil noch der Wahrheit zu ihrem Recht verhelfen mag, setzt der erste unzulässig Sein und Sollen gleich. Trifft da nicht schon eher Thomas Hobbes mit seinem berühmten „Auctoritas non veritas facit legem“ den Wahrheitskern des Rechts? Wie es zu der Hamburger Inschrift kam, verraten uns die Bauakten. Der Spruch findet sich in einer Sammlung gemeindeutscher Sprichwörter, die Johannes Agricola von Eisleben um 1529 in Nürnberg zusammengestellt hat. Und schon ist der Schritt vom Gerichtsgebäude am Sievekingplatz in die Hauptkirche St. Katharinen nicht mehr groß, denn Agricola war Schüler und Weggefährte Martin Luthers. Das Augenmerk des Theologen Agricola ruht denn auch weniger auf der Ratio hinter Seins- und Sollenssätzen als vielmehr auf der Unverbrüchlichkeit jenes „ius divinum, aus der die Gleichsetzung göttlichen Rechts mit Wahrheit fast zwangsläufig folgt. „Dein Gesetz ist Wahrheit“ verkündet Psalm 119 Vers 142 in Luthers Übersetzung und das Christuswort „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“ aus der Passion nach Johannes war schon Gegenstand dieser Predigtreihe.

Für die Rechtswissenschaften im säkularen Verfassungsstaat mit seiner pluralistischen Vielfalt der Meinungen und Werthaltungen,

ist die „veritas una“ aus göttlicher Offenbarung allerdings keine Alternative mehr. Der Verfassungsstaat weiß um Ideologieanfälligkeit, hat aus totalitärem Missbrauch schmerzvoll lernen müssen und fürchtet die Selbstgerechtigkeit aller Fundamentalisten. Um es in die Worte des längst verstorbenen Freiburger Staatsrechtslehrers Werner von Simson zu fassen: Der freiheitliche Staat kenne nur eine allein gültige Wahrheit, dass nämlich „keiner im Besitz der das Ganze bestimmenden alleinigen Wahrheit“ sei. Und noch pointierter: „Nur dass die Wahrheit relativ aufgefasst werden muss, ist heute absolute Wahrheit“. Zu solchem allen Offenbarungswahrheiten gegenüber skeptischen verfassungsstaatlichen Wahrheitsdenken steht unser Predigtvers aus Sacharja 8, 16 indes nicht in Widerspruch: „Rede einer mit dem andern Wahrheit und richtet recht, schafft Frieden in euren Toren“.

Das rechte Urteil setzt die Sachverhaltsaufklärung und damit die Wahrheitsfindung im Prozess, abgesichert durch differenzierte Beweisregeln, voraus. Damit wären wir bei der ersten Wahrheitsdimension des modernen Rechts: Wahrheitsgemäßer Sachverhaltsermittlung als Prämisse der Rechtsanwendung. „Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten!“ Der Eid, bei dem der Eidesleistende auch im religiös neutralen Staat auf die Bekräftigung „so wahr mir Gott helfe“ nicht verzichten muss, will der Falschaussage durch harte Strafandrohung vorbeugen. Er begegnet in gewandelter Gestalt des Amtseides wieder und nimmt als solcher hochrangige Politikerinnen und Politiker in besondere Verantwortung für ihr Gemeinwesen. Deren Fehlverhalten wollen parlamentarische Untersuchungsausschüsse mit aufklärerischem Wahrheitsanspruch öffentlich machen. Politische Öffentlichkeit verlangt nach Wahrhaftigkeit. In Schillers Sturm und Drang klingt das weniger nüchtern: „Festen Mut in schweren Leiden, Hilfe, wo die Unschuld weint, Ewigkeit geschwornen Eiden, Wahrheit gegen Freund und Feind.“

Ob in juristischer Prosa oder der schwärmerischen Lyrik aus der Ode an die Freude: Der Gedanke des Eides verweist auf die zweite Wahrheitsdimension des Rechts: seinen ethischen Anspruch. Es will sich entgegen Thomas Hobbes eben doch nicht nur der Machtentscheidung mit „auctoritas“ verdanken, sondern „richtiges Recht“ sein. Ganz also hat sich auch der Verfassungsstaat nicht von dem verabschiedet, woran Agricola glaubt, was der Evangelist Johannes in den Mund Jesu legt und von Pilatus mit seinem „Was ist Wahrheit?“ entweder philosophisch hinterfragen oder ironisch bespötteln lässt. Recht und Wahrheit stehen idealiter in einem Zusammenhang, auch wenn dieser sich nicht auf eine schlichte Gleichsetzung reduzieren lässt. Und bei aller zeit- und setzungsbedingten Relativität will Recht ein Stück weit überzeitliche Unverbrüchlichkeit. Die Würde des Menschen, wie Art. 1 GG es formuliert, ist unantastbar, sie war es immer, sie wird es immer sein. Deshalb stellt Art. 79 Abs. 3 GG diese Menschenwürdeklausel unter Ewigkeitsvorbehalt, auch der demokratische Souverän kann sie nicht abschaffen. Deshalb verkündet die nordamerikanische Unabhängigkeitserklärung selbstgewiss: „We hold these truths to be self-evident.“ Deshalb nimmt die alte schwedische Verfassung von 1809 den König in die Pflicht, Gerechtigkeit und Wahrheit aufrechtzuerhalten und zu fördern. Der Richtigkeitsmaßstab des Rechts, seine Wahrheit, wenn Sie so wollen, ist die Gerechtigkeit. Sich der Gerechtigkeitsfrage anzunähern ist indes eine andere Geschichte, die von einem anderen erzählt werden soll. Ich erlaube mir nur, ein wenig geistiges Juckpulver zum Nachdenken zu streuen. Was will uns der oft als Vater des Völkerrechts apostrophierte Hugo Grotius über die Wahrheit seines Rechtsgebietes verraten, wenn er die großen Klassiker Aristoteles, Cicero oder Augustinus befragt, ob im Krieg List und Betrug erlaubt seien?

Für einen Kampf mit friedlichen Mitteln steht die nächste Wahrheitsdimension des Rechts: sein Pluralismus. Aus dem Wettbewerb der vielen Wahrheiten sollen gemeinwohlförderliche Entscheidun-

gen getroffen werden. Dass es dabei auch all die zu respektieren gilt, die an die eine Wahrheit glauben, garantiert die Religionsfreiheit. In Lessings Ringparabel hat der demokratische Verfassungsstaat seinen Klassikertext zur religiösen Toleranz längst gefunden.

Aus dem Geist dieser Parabel erwächst zugleich eine weitere Wahrheitsdimension des Rechts: Die Bedeutung der Wahrheit für den sozialen Frieden. Von San Salvador bis Südafrika suchen Wahrheitskommissionen ihren Beitrag zur Überwindung unrechtsstaatlicher Vergangenheit zu leisten. Sie tun das gerade in dem Wissen, dass Recht allein nicht alles aufarbeiten, nicht jedes Unrecht durch Strafe ausgelöscht werden kann, es aber Untaten gibt, „deren Wunden in der Gesellschaft dringendst nach öffentlicher Kenntnis verlangen“. So kann die Gesellschaft am ehesten das Unerträgliche ertragen. Ein Recht auf Wahrheit also, gestellt in den Dienst des Friedens? Im Zeitalter der „Fake News“ lohnte es sich weiter darüber nachzudenken.

Doch zur letzten Wahrheitsdimension des Rechts in meinem unvollständigen Katalog: der epistemischen. Wie jede Wissenschaft kennt auch die Rechtswissenschaft das Humboldt'sche Ideal der Wissenschaft als Wahrheitssuche. Sie setzt sich mit der Kohärenztheorie der Wahrheit auseinander: Ein Satz muss sich bruchlos in den Gesamtzusammenhang von wissenschaftlichen Aussagen einfügen lassen. Oder sie hält es etwas weniger ambitioniert mit Habermas: Wahrheit sei die Übereinstimmung einer Behauptung oder wenigstens deren Konsensfähigkeit im Diskurs der Beteiligten. Weit darüber hinaus wagt sich freilich Thomas von Aquin: „Veritas est adaequatio rei et intellectus“, „Wahrheit ist die Übereinstimmung von Sache und Verstand.“ Erkenntnis skeptiker, die es Rechtswissenschaft auch gibt, werden dem nicht problemlos zustimmen können. Schon eher vielleicht eine Ansatz nach Derrida, der in der Dekonstruktion der Wahrheit auf die Spur kommen will.

Etwas haben all diese Wahrheitsdimensionen von Recht gemeinsam: ein aufklärerisches Moment im wörtlichen und weiteren Sinne. Das greift aus bis hin zu den Bildungsaufträgen und Erziehungszielen, wie sie manche Verfassungstexte explizit formulieren. „Die Erziehung des Menschengeschlechts“, so schreibt der Verfassungsrechtler Peter Häberle in seinem Buch über „Wahrheitsprobleme im Verfassungsstaat“, „beginnt mit der Erziehung zu den Menschenrechten, Toleranz und Demokratie (d.h. auch zur Gewaltlosigkeit) und sie endet heute vorläufig in der Erziehung zur Achtung vor der Umwelt“, in Art 101 der sächsischen Verfassung ausbuchstabiert. Die Aufklärung, die Befreiung des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit hat viel mit dem Wahrheitsanspruch des Rechts zu tun. Es misstraut fertigen Wahrheiten, hinterfragt Herrschaftswissenschaft, schafft aufgeklärte Verfahren zur Annäherung an die Wahrheit: *due process, audeatur et altera pars*. Es denkt Wahrheit und Freiheit zusammen. Womit wir nun doch wieder beim Evangelisten Johannes wären: „Da sprach nun Jesus zu den Juden, die an ihn glaubten: Wenn ihr bleiben werdet an meinem Wort, so seid ihr wahrhaftig meine Jünger und werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen“. Ganz ohne Zweifel verdient ein solch großes Wort nur noch eines, ein Amen.